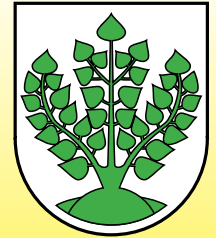


Mitteilungs- und Amtsblatt



der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf,
Strand, Struppen, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

Jahrgang 27

Freitag, den 25. Mai 2018

Nummer 5

5 Jahre Kinderhaus
Kindertag im
Kinderhaus Struppen
Am 1.6.18 ab 15 Uhr

Alle sind herzlich
eingeladen!

Spiel und Spaß rund
um das Kinderhaus!

Das Kinderhaus feiert seinen 5. Geburtstag!
Wir freuen uns über viele Gäste!

Aus dem Inhalt

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein
Amtliche Bekanntmachungen
Kirchliche Nachrichten
Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten
Vereinsnachrichten
Wir gratulieren
Verschiedenes

Seite 2
Seite 3
Seite 7
Seite 8
Seite 9
Seite 10
Seite 10

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Die ehrenamtliche Rentenberatung findet weiterhin statt!!

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (ehemals BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten, Kontenklärung, Versorgungsausgleich, Beantragung einer Rentenauskunft etc.) entgegen und berät Sie gern in Rentenfragen.

Zu diesen Terminen bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit: den aktuellen Versicherungsverlauf der Rentenversicherung, Ihren Personalausweis, Ihre Chipkarte der Krankenkasse, Ihre Persönliche Steuer-Identifikations-Nr., die IBAN und BIC vom Girokonto, Geburtsurkunden der Kinder, und wenn vorhanden: den Schwerbehindertenausweis, die letzten Bescheide der Agentur für Arbeit oder der ARGE, bei ungeklärtem Rentenkonto bitte **zusätzlich** SV-Ausweise, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse im Original mit. Notwendige Beglaubigungen werden vor Ort vorgenommen. Aufwendige Fahrten nach Dresden werden somit entbehrlich. Für einen Termin, welche derzeit für Königstein in Krippen stattfinden, melden Sie sich bitte telefonisch bei Frau Bochat unter: 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu

Öffnungszeiten Gemeinde Struppen

Bürgerbüro:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeit Bürgermeister: Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung!

Kommunale Wohnungsverwaltung, EMV Dresden, Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von 15:30 bis 17:30 Uhr

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, dem 29. Juni 2018

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist:

Montag, der 18. Juni 2018

Anzeige

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Königstein

Sprechzeiten Einwohnermeldeamt/Sachgebiet Gewerbe

Montag	09:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 16:00 Uhr

Sprechzeiten Standesamt

Das Standesamt ist nur nach telefonischer bzw. persönlicher Terminabstimmung erreichbar!

Allgemeine Verwaltung/Ordnungswesen/Sozialwesen/ Bauamt/Kämmerei

Montag	09:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr

Bürgermeister nach Vereinbarung!

Telefonnummern Stadtverwaltung Königstein

Sekretariat Tel. 035021 99750

Meldeamt	035021 99710
Hauptamt	035021 99713
Ordnungsamt	035021 99719
Bauamt	035021 99730
Steuern	035021 99722
Kasse	035021 99725

Informationen aus der Verwaltung

Gemeinde Struppen

Hauptstraße 48, 01796 Struppen
Tel. 035020 70418, Fax 035020 70154,
E-Mail: gemeinde@struppen.de, www.struppen.de

Bauhof Struppen, Telefon 0157 86253643

Kinderhaus Struppen, Telefon 035020 776833

E-Mail: kinderhaus@struppen.de

Grundschule Struppen, Telefon 035020 70455

E-Mail: grundschule@struppen.de

www.struppen.de Grundschule und Kindereinrichtungen

Notrufnummern

Versorger	Telefonnummer
Wasser	0351 50178882
Abwasser	035021 60046
	0170 2786755
Gas	0351 50178880
Strom	0351 50178881

Entsorgung der Grubeninhalte und des Klärschlammes aus dezentralen Abwasseranlagen sind grundsätzlich bei der WASS GmbH (Herr Läscher, Telefon 03596 581837) anzumelden.

Anzeige

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Thürmsdorf

Die öffentliche Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf findet am 6. Juni 2018, 18:30 Uhr bei Joachim Gerstemann, Bärensteinstraße 5, statt.

J. Gerstemann, Ortsvorsteher

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, dem 26. Juni 2018, 18:30 Uhr findet im Ratssaal der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird, unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündigungs- und Anschlagtafel vor der Gemeinde Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängt.

Dr. Schuhmann, Bürgermeister

Hinweis: Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung kann eine Woche vor der Sitzung unter www.struppen.de „Aktuelles“ eingesehen werden.

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Struppen Siedlung

Am Donnerstag, dem 28. Juni 2018, 19:00 Uhr findet bei Fam. Weichelt, Hohe Straße 93 eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Struppen Siedlung statt.

*B. Verdang
Ortsvorsteherin*

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Struppen ist eine Einrichtung der Gemeinde Struppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus vier Ortsfeuerwehren, die folgende Namen führen:
 - Freiwillige Feuerwehr Struppen
 - Freiwillige Feuerwehr Thürmsdorf
 - Freiwillige Feuerwehr Naundorf
 - Freiwillige Feuerwehr Weißig
2. Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindevorstand und seinen beiden Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren den Ortswehrlern und ihren Stellvertretern.
3. Der § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindevorstand als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, den Ortswehrlern und ihren Stellvertretern sowie den Mannschaftssprechern.
4. Der § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindevorstand, seine beiden Stellvertreter sowie die Ortswehrlern und ihre Stellvertreter.

5. Der § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Der Gemeindevorstand und seine beiden Stellvertreter sind nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.
6. Der § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - (5) Der Gemeindevorstand und seine beiden Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister einen Feuerwehrangehörigen mit der Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindevorstand oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
7. Der § 12 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
 - (9) Die stellvertretenden Gemeindevorstände haben den Gemeindevorstand bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
8. Der § 12 Abs. 10 erhält folgende Fassung:
 - (10) Der Gemeindevorstand und seine beiden Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstverpflichtung oder wenn Sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
9. Der § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
 - (5) Die Wahl des Gemeindevorstandes und der beiden Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den ersten beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind alle Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
10. Der § 15 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
 - (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindevorstandes oder dessen Stellvertreters nicht zustande oder stimmen die Gemeinderäte dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

Artikel 2 Inkraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Struppen, 25.04.2018

*Dr. Schuhmann
Bürgermeister*

Bekanntmachung Beschlüsse öffentliche Gemeinderatssitzung 24.04.2018

Beschluss Nr. 20-03/18 24.04.2018

Beschlussfassung zum Verkauf des Objektes Gartenstraße 3 in Struppen, Flurstück 657c der Gemarkung Struppen, Grundstücksgröße 1.280 m²

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beauftragt die Verwaltung, den Verkauf des Grundstücks Gartenstraße 3 in Struppen, Flurstück 657c der Gemarkung Struppen, mit einer Größe von 1.280 m² vorzubereiten und unter Angabe des Mindestgebotes in Höhe von 243.800,- € öffentlich zum Verkauf auszuschreiben (Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen sowie Internet).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	10
davon NEIN – Stimmen:	3
Stimmenthaltung:	2
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 21-03/18 24.04.2018**Beschlussfassung zum Verkauf des Objektes Gartenstraße 5 in Struppen, Flurstück 657 f der Gemarkung Struppen, Grundstücksgröße 1.740 m²**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beauftragt die Verwaltung, den Verkauf des Grundstücks Gartenstraße 5 in Struppen, Flurstück 657f der Gemarkung Struppen, mit einer Größe von 1.740 m² vorzubereiten und unter Angabe des Mindestgebots in Höhe von 288.650,- € öffentlich zum Verkauf auszuschreiben (im Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen sowie im Internet).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	10
davon NEIN – Stimmen:	3
Stimmenthaltung:	2
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 22-03/18 24.04.2018**Beschlussfassung zur Vergabe der Leistungen für die Erstellung der Projektstudie Mittelgasthof Struppen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe der Projektstudie Mittelgasthof Struppen an das Büro FUTOUR Dresden, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	13
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	2
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 23-03/18 24.04.2018**Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen**

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Struppen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 24-03/18 24.04.2018**Beschlussfassung zum Verkauf des Flurstücks 23 a der Gemarkung Ebenheit, Grundstücksgröße 70 m²**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beauftragt die Verwaltung, den Verkauf des Grundstücks Flurstück 23 a der Gemarkung Ebenheit, mit einer Größe von 70 m² vorzubereiten und unter Angabe des Mindestgebotes in Höhe von 2.400,00 € öffentlich zum Verkauf auszuschreiben (Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	14
davon NEIN – Stimmen:	0

Stimmenthaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 25-03/18 24.04.2018**Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag nach § 68 SächsBO: Neubau einer Carportanlage mit 4 Stellplätzen (3 Seiten geschlossen mit flachem Pultdach), Gemarkung Struppen, Flur 66/2**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben, das **Einvernehmen für den Bauantrag** zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 26-03/18 24.04.2018**Einvernehmen der Gemeinde für einen Antrag auf Vorbescheid nach § 75 SächsBO: Erdgeschossiger Garagenanbau, Flur Nr. 367/4, 367/7 und 367/9, Gemarkung Struppen,**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben, das **Einvernehmen für den Antrag auf Vorbescheid** zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 27-03/18 24.04.2018**Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag nach § 68 SächsBO: Umbau, Modernisierung und Erweiterung des ehem. Bauernhauses, Gemarkung Ebenheit, Flur 86/3**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben, das **Einvernehmen für den Bauantrag** zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 28-03/18 24.04.2018**Einvernehmen der Gemeinde für einen Bauantrag nach § 68 SächsBO: Neubau Dach und Errichtung Anbau an einem bestehenden Einfamilienwohnhaus, Gemarkung Ebenheit, Flur 32/1 und 32/2**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt, für das oben genannte Bauvorhaben, das **Einvernehmen für den Bauantrag** zu erteilen. Die Verwaltung wird beauftragt, die von der Bauaufsichtsbehörde gem. § 36 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 69 Abs. 1 u. Abs. 4 SächsBO geforderte Stellungnahme entsprechend zu fertigen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 29-03/18 24.04.2018**Beschlussfassung Annahme einer Spende****Hier: Geldspende für Landschaftspflege Park Thürmsdorf**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Geldspende in Höhe von 250,00 EUR der Fa. M. Weidemann, Am Sonnenhang 11, 01796 Struppen für Zwecke der Landschaftspflege im Park Thürmsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 30-03/18 24.04.2018**Beschlussfassung zur Annahme einer Spende****Hier: Herr Matthias Hilscher**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Matthias Hilscher, Pirna, in Höhe von 150,00 EUR für das Kinderhaus Struppen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	15
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 31-03/18 24.04.2018**Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	15
davon JA – Stimmen:	14
davon NEIN – Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	1
Befangenheit (SächsGemO § 20):	0

Dr. Schuhmann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung einer Gästetaxe**

(1) Die Gemeinde Struppen erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr

- für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,

- für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
- für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angebote entstehen, eine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.

(2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 2**Gästetaxepflichtige**

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Struppen Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Gästetaxepflichtig im Sinne des Satzes 1 sind auch Inhaber von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind; darunter fällt bereits eine regelmäßige Wohnnutzung an Wochenenden außerhalb der Heizperiode.

(2) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die, obwohl sie Einwohner sind (Nebenwohnung), den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.

(3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(4) Nicht gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde zum vorübergehenden Besuch ohne Zahlung eines Entgelts Unterkunft nehmen, wenn dies als sozialadäquat anzusehen ist, insbesondere bei Verwandtschaftsbesuchen.

§ 3**Maßstab und Satz der Gästetaxe**

(1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 0,75 EUR. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

(2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten. Diese beträgt für Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 30,00 EUR und für Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 10,00 EUR.

Von der pauschalen Jahresgästetaxe kann auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn durch den Gästetaxepflichtigen glaubhaft gemacht wird, dass er die Wohnung oder sonstige Unterkunft im gesamten Kalenderjahr nicht genutzt hat.

§ 4**Befreiung von der Gästetaxepflicht**

(1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- Teilnehmer an Schulfahrten,
- Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 90 v. H. beträgt, sowie deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,

4. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat; das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben,
5. bei Inhabern von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 jede weitere Person einer Familie, wenn für ein Familienmitglied die pauschale Jahresgästetaxe entrichtet wird;
6. Kleingärtner in Kleingartenanlagen, welche den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unterliegen und der behördliche Nachweis über diesen Status erbracht werden kann.

Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen.

Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5

Ermäßigung der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe nach § 3 Abs. 1 wird um 0,45 EUR je Aufenthaltstag ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche ab dem 7. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt, wenn der Grad der Behinderung durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird,
3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
4. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe nach Absatz 1 wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 6

Gästekarte

(1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Dies gilt auch für Personen, die nach § 4 von der Zahlung der Gästetaxe befreit sind. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Beherbergungsbetrieb,
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
- den An- und Abreisetag.

(2) Personen, die die pauschale Jahresgästetaxe entrichten (§ 3 Abs. 2), sowie deren Familienangehörige erhalten eine Gästekarte, die die Nummer der Gästekarte, die Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie den Aufenthaltsort enthält.

(3) Die Gästekarte berechtigt in dem angegebenen Zeitraum einschließlich des An- und des Abreisetages zur kostenfreien oder ermäßigten Nutzung von bestimmten öffentlichen und privaten Einrichtungen, Anlagen, Angeboten und Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebiets. Sie ist auf Verlangen vorzulegen. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Gästetaxepflichtige nach § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 erhalten die Gästekarte mit Zusendung des jährlichen Abgabebescheides. Die Gästekarte kann auch persönlich in der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird fällig mit der Aushändigung der Gästekarte.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 (pauschale Jahresgästetaxe) entsteht die Gästetaxeschuld am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Bei wegziehenden Einwohnern im Sinne des § 2 Absatz 2 endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt. Die pauschale Gästetaxe ist bei Zuzug und Wegzug anteilig nach der Zahl der Monate zu bemessen, für die eine Gästetaxeschuld besteht. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten sind die Sätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden; hierbei ist auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen. Die pauschale Gästetaxe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gästetaxebescheides fällig.

§ 8

Meldepflicht

(1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt oder einen Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende ortsfremde Personen mittels der von der Gemeinde ausgegebenen Meldescheine in der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die amtlichen Vordrucke sind der Satzung als Anlage beigelegt. Die Erfassung kann sowohl in herkömmlicher (manueller) Form als auch mittels des zur Verfügung gestellten Systems in automatisierter Form erfolgen. Die Verwendung der Meldescheine ist dabei lückenlos nachzuweisen, sie sind vollständig abzurechnen, fehlerhaft ausgefüllte oder unbrauchbar gewordene Meldescheine sind zurückzuführen.

(2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Eine Mehrfertigung des Meldescheins ist der Gemeindeverwaltung bis zum 10. des Folgemonats zuzuleiten.

(3) Gästetaxepflichtige Personen, die eine pauschale Jahresgästetaxe zu entrichten haben sind verpflichtet, sich innerhalb von zehn Werktagen nach Zuzug bei der Gemeindeverwaltung bzw. der erfüllenden Gemeinde anzumelden und sich unverzüglich nach Wegzug abzumelden. Bei Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten ist anstatt auf den Zuzug und Wegzug auf deren Inbesitznahme beziehungsweise auf die Besitzaufgabe abzustellen.

(4) Die Gästetaxensatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(5) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.

§ 9

Einzug und Abführung der Gästetaxe

(1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen.

(2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 9 Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.

(3) Nach Einreichung der Mehrfertigung der ausgegebenen Meldescheinen gemäß § 8 Absatz 2 erhalten die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 eine Abrechnung von der Gemeindeverwaltung, die darin ausgewiesene, eingenommene Gästetaxe ist entsprechend der dort angegebenen Terminen zur Zahlung fällig.

(4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe hat getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.

(5) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 4 bei ihm verweilende ortsfremde Personen nicht bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
3. als Gästetaxepflichtiger sich entgegen § 8 Absatz 3 nicht innerhalb von zehn Werktagen nach einem Zuzug oder der Inbesitznahme einer Baulichkeit anmeldet,
4. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 2 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
5. entgegen § 9 Absatz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
6. entgegen § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
7. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 4 die gewährten Gästeübernachtungen nicht bis spätestens zum fünfzehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,
8. entgegen § 9 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt

und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Struppen über die Erhebung einer Tourismusgebühr (Kurtaxe) vom 6. Dezember 2011 außer Kraft.

Struppen, den 25.04.2018

Dr. Rainer Schuhmann
Bürgermeister

(Siegel)

Haushaltsbefragung - Mikrozensus und Arbeitskräfte stichprobe der EU 2018

Jährlich werden im Freistaat Sachsen - wie im gesamten Bundesgebiet - der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts, usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2018 enthält zudem noch Fragen zur Wohnsituation der Haushalte und zur Nutzung des Internets.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann in maximal vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen. Die Auswahlgrundlage bildet das Gebäuderegister des Zensus 2011.

Die Erhebungsbeauftragten legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

**Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578 - 33-2110
mikrozensus@statistik.sachsen.de**

Kirchliche Nachrichten

Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf

Gottesdienste

Wir feiern in unserer Kapelle (Änderungen sind möglich):

täglich	08:00 Uhr
sonntags	09:00 Uhr

Veranstaltungen im Juni:

Wallfahrt am 16.06.

Die Wallfahrtstage beginnen 10:30 Uhr die Hl. Messe. Anschließend findet die Wallfahrtsstunde statt. Gegen 15:00 Uhr klingt die Veranstaltung nach gemütlichem Beisammensein bei Kaffee und Kuchen aus.

kommende Wallfahrtstage: 21.07., 18.08., 22.09. und 18.10.

Krankheitsvertretung gesucht!

Ab sofort suchen wir für 20h/Woche eine Krankheitsvertretung in unserem Serviceteam.

Ebenso freuen wir uns über ehrenamtliche Unterstützung.

Mittagessen allein zu Hause?



Seit mehreren Jahren gehören wochentags Senioren aus dem Ort mittags zu unseren Stammgästen.

Sie würden sich freuen, wenn der Kreis noch etwas größer wird. Wer von Ihnen sein Mittag lieber in geselliger Runde als zu Hause allein genießen möchte, kann sich gern bei uns melden – wir und vor allem unsere Stammgäste würden sich freuen! Zum warmen Mittagsbuffet gibt es immer einen leckeren Nachtisch (4,00 € pro Person).

Bei Interesse rufen Sie uns einfach an!

Anfragen und Anmeldungen:

richten Sie bitte an die Verwaltung der Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf:

Tel. 035020 756-0,

E-Mail: verwaltung@ferien-naundorf.de.

Struppener Kirchgemeinde

Monatspruch Juni

*Vergesst die Gastfreundschaft nicht;
denn durch sie haben
einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt.
Hebräer 13,2*



Gottesdienste in der Struppener Kirche

Datum	Sonntag	Uhrzeit	Struppen
10.06.	1. Sonntag	9.00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl
	n. Trinitatis		

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde

Christenlehre und Flöten- und Gitarrenkreis

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

14:00 Uhr und 14:15 Uhr Flöten

14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe 15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe

Konfirmanden/Junge Gemeinde

immer mittwochs 17:00 Uhr in Pirna

JG montags 17:30 - 19:00 Uhr im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

Chor

Montag, 11. Juni

19:30 Uhr im Pfarrhaus
(danach Sommerpause)

Ehepaarkreis

Mittwoch, 27. Juni

19:30 Uhr im Pfarrhaus

Kirchenvorstandssitzung

Dienstag, 19. Juni

18:30 Uhr im Pfarrhaus

Erneuerung Pfarrhausdach

Im Volksmund heißt es: „Gut Ding will Weile haben“. Es ist keine unendliche Geschichte geworden, aber nach mehreren erfolglosen Anläufen innerhalb der Kirchgemeinde hat der Kirchenvorstand 2015 beschlossen, endlich die Sanierung des Daches am Pfarrhaus in Struppen in Angriff zu nehmen. Als hätten die vielen Unwägbarkeiten sein müssen, um nun Anfang Mai 2018 mit den Arbeiten beginnen zu können. Es geht also im April mit der Bauanlaufberatung los und dann hoffen wir, dass alle Gewerke planmäßig ihre Arbeiten ausführen können, um im Sommer die Bauarbeiten abzuschließen.

KV Struppen

Das besondere Musikerlebnis! - THOMAS STELZER GOSPEL CREW -

Am Sonntag, 3. Juni, 16:00 Uhr erklingt in unserer Kirche Struppen unter der Leitung von Thomas Stelzer im romanischen Chor der ältesten Kirche der Sächsischen Schweiz die traditionelle Gospel- und Spiritual-Musik der schwarzen Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika. Eintritt: 12,- Euro, Karten gibt es im Pfarramt Struppen und an der Abendkasse. Seien sie herzlich eingeladen. Thomas Stelzer gründete den Gospelchor bereits 1999. Damals konnte keiner ahnen, wie erfolgreich die „The Gospel Passengers“ werden würden.

Bis jetzt haben sie mehr als 450 Konzerte gegeben, vor allem in Kirchen, aber auch in Clubs und Konzertsälen. Sieben CDs sind unter der Regie von Thomas Stelzer erschienen, dafür wurden über 100 Titel nur für den Chor arrangiert und einstudiert. Alle Sängerinnen und Sänger sind Freizeitkünstler und opfern sehr viel Zeit und Mühe für dieses Projekt.

www.kirchgemeinde-struppen.de

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten

Tagesfahrt in den Braunkohletagebau



Am 2. Mai fuhren die beiden 5. Klassen der Oberschule Königstein im Rahmen des Geografieunterrichts in den Braunkohletagebau Nochten. Schon die imposanten Türme des Kraftwerkes Boxberg auf der Hinfahrt weckten das Interesse der Schüler. Nach der Ankunft ging es gleich mit einem speziellen Geländebus an und in den Tagebau. Zuerst konnten sich die Schüler von einem Aussichtspunkt einen Überblick über das Gelände verschaffen. Dabei erklärte uns ein Mitarbeiter, wie sich der Tagebau territorial verändert. Es ist schon imposant zu sehen, welche Erdmassen bewältigt werden müssen. Im Anschluss fuhren wir in den Tagebau direkt hinein. Aus nächster Nähe konnten wir die riesigen Bagger sehen, die für das Abtragen der verschiedenen Erdschichten verantwortlich sind. Auch die 600 Meter lange Förderbrücke ließ uns sehr Staunen. Am Ende konnte jeder Schüler einen Brocken Braunkohle als Andenken mitnehmen.

Anschließend besuchten wir noch den Findlingspark. Wer sich die Erklärungstafeln genau anschaute, konnte erkennen, welche langen Wege die riesigen Steine durch die Eiszeiten zurücklegten.

Für die Schüler war es ein sehr schöner Tag, mit Geländeformen und Maschinen, die man nicht jeden Tag so sieht.

Die Klassen 5a und 5b der Oberschule Königstein

Vereinsnachrichten



**10-jähriges Jubiläum
des Schlossvereins Struppen**

Die Veranstaltungen für das Jahr 2018 sind nun geplant, das Schloss ist für die im Monat Mai beginnende Saison hergerichtet und gewappnet.

Ein Höhepunkt dabei ist das Schlossfest anlässlich des **10-jährigen Vereinsgeburtstages am 2. Juni 2018.**

Dazu lädt der Verein alle Schlossfreunde, Interessierte und Feierlaunigen recht herzlich ein.

Neben zahlreichen Ausstellungen (Malerei und Grafik der Künstlerin Angela Hampel, Struppener Hobbyausstellung sowie Ausstellung zur Geschichte von Schloss und Verein) findet ab 14.00 Uhr ein gemütliches Beisammensein mit Musik und Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen statt. Um 19.00 Uhr beginnt die Tanzparty mit Live-Musik der Band „Saitensprung“. Auch am Abend ist für das leibliche Wohl gesorgt. Der Eintritt ist frei.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher und Geburtstagsgäste und einen fröhlichen Tag.



**Ein Spieltag
wie jeder andere ...**

... oder doch nicht?

Am 5. Mai bei strahlendem Sonnenschein stand unser Sportplatz vor einem gut besetzten Heimspieltag.

12:00 Uhr mittags, in der Spielpause zwischen unseren E- und B-Junioren trafen unsere zwei Gäste Herr Jörg Gernhardt, Vizepräsident des SFV und Herr Achim Legler, Geschäftsstellenleiter des KFSOE ein, um die Ehrung unseres Sportfreundes Frank Radke mit dem Ehrenamtspreis des DFB vorzunehmen. Durch sein überzeugendes Engagement im SV Struppen konnte unser Frank die Mitgliedschaft im „Club der 100“ des DFB erlangen, was für dem Verein mit Sachpreisen (Minitore + Spielbälle) honoriert wurde.

An dieser Stelle möchten wir uns als Verein nochmals, bei dir lieber Frank für deinen Einsatz im Aufbau unserer Jugendarbeit und deiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit für unseren SV Struppen bedanken. Du magst diesen „Rummel“ um deine Person nicht leiden, doch Ehre dem, dem Ehre gebührt. Du hast als Initiator 2005 die Jugendarbeit im Verein wieder aufgenommen und heute spielen mehr als 100 Kinder in unserem Verein in verschiedensten Altersklassen Fußball vom Kleinfeld bis hin zum Großfeld. DANKE, lieber Frank!

Und wer unsere Jugend gern anfeuern möchte, ist ganz herzlich am 23.06. zu unserem traditionellen Erwin-Radke-Gedenktourier auf dem Sportplatz Struppen eingeladen.

Jens Ssykor
1. Vorsitzender

Sonnenwendfeier
Auf dem Sportplatz in Thürmsdorf



Am 16.06.2018 findet
ab 18.00 Uhr unsere diesjährige
Sonnenwendfeier statt. Wir freuen uns
auf einen schönen Abend mit Ihnen.

*Wie üblich sorgen wir
auch diesmal für
leckeren Speisen
und Getränken
für Ihr Wohl.*



Es lädt ein: Feuerwehrverein Thürmsdorf e.V.



Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

Jetzt als ePaper lesen

epaper.wittich.de/2994

Wir gratulieren

Wir gratulieren

In Weißig

Gerhard Hentzschel am 04.06. zum 80. Geburtstag
Christa Krause am 12.06. zum 80. Geburtstag

In Struppen-Siedlung

Dr. Manfred Kinder am 08.06. zum 80. Geburtstag
Rolf Wehner am 21.06. zum 70. Geburtstag

In Naundorf

Karin Rosenkranz am 22.06. zum 75. Geburtstag

In Struppen

Brigitte Ritter am 27.06. zum 80. Geburtstag



Verschiedenes

Konzertrückblick

Besonders stolz ist die Musikschule auf ihre eigene Konzertreihe „4 JAHRESZEITEN“, die sich als Geheimtipp längst herum gesprochen hat. Am letzten Sonntag im April konnten die Schüler ihr Können im wunderschönen Umfeld der ev. Kirche Königstein präsentieren. Dem herrlichen Sommerwetter zum Trotz waren die Kirchenbänke besetzt mit über 300 Zuhörern. Die Musikpädagogen der Musikschule hatten auch dieses Mal ihre Schüler hervorragend auf diesen Auftritt vorbereitet und die Ensemble- und Orchesterleiter studierten vielfältige Programme ein. Im Konzert erklangen sowohl klassische als auch moderne Stücke, auch die Orgel in der Kirche kam zum Einsatz – ein neues Musikschulfach, das hier seine Vorstellung fand. Das Publikum erlebte mit den Solisten, dem Nachwuchsorchester, dem Gitarrenensemble ein wahrlich gelungenes Konzert, welches seinen furiosen Abschluss im Auftritt des Sinfonieorchesters fand.

Annett Berndt

Anzeige

Die Agrarproduktion hat eingeladen ...

... zum 22. Haus- und Hoffest am Landschlachthof in Struppen

Am 21. April war es wieder so weit, die Mitarbeiter der Agrarproduktion hatten sich auf einen großen Besucheransturm eingestellt, um ihren Betrieb zu repräsentieren. Dafür haben wir unseren Milchhof und den Landschlachthof bei laufender Produktion geöffnet. Wir wollten Ihnen zeigen, dass technischer Fortschritt im Einklang mit art- und umweltgerechter Tierhaltung sehr gut zu realisieren ist sowie unsere regionalen Kreisläufe vom Feld, über die Tiere bis hin zum Steak auf dem Teller transparent machen, so dass wir nicht auf große Handelsketten angewiesen sind. Wir haben uns über das große Interesse sehr gefreut und wollten Ihnen einen kurzweiligen Tag bieten. Mehr als 40 Händler haben ihre Produkte angeboten, so konnte man viel Interessantes entdecken. Die Oldtimerschau, organisiert durch die Fam. Scheinert, hat so manches Männerherz höher schlagen lassen. Die selbstkreierten Pokale gingen dieses Jahr an innovative Aussteller. Viele Tiere bereicherten unser Fest, z. B. das Pferdreiten, das Kälbchen zum Gewicht schätzen und das Ochsengepann. Besonderer Dank an den Kaninchenverein Struppen für seine Ausstellung und die Alpakazüchter. Die Bullen-Rodeo-Anlage fand großen Zuspruch. Bei beschwingter Musik mit den „Old Boys“, einem kühlen Bier und einer deftigen Bratwurst haben wir viele interessante Gespräche geführt und auch die Sonne hat es gut mit uns gut gemeint.

Ihre Agrarproduktion „Am Bärenstein“ Struppen eG

Die Musikschule lädt ein zum „Tag der Instrumente“

Unter dem Motto „sehen-hören-ausprobieren“ öffnet die Musikschule Sächsische Schweiz e. V. am Samstag, dem 26. Mai 2018, in der Zeit von 9.30 – 12 Uhr ihre Türen. Viele Instrumente und Angebote der Musikschule werden vorgestellt. Anfassen und ausprobieren sind ausdrücklich erwünscht! Die Musikpädagogen stehen für ausführliche Beratungsgespräche zur Verfügung. Das bunte Programm mit verschiedenen Ensembles, Klaviersolisten und Beiträgen der Musikalischen Früherziehung/Grundausbildung sollten Sie sich nicht entgehen lassen.

Musikschule Sächsische Schweiz e. V.,
An der Gottleuba 1, 01796 Pirna

Neues Programmheft für das Herbstsemester und Anmeldestart

Das neue Programmheft für das Herbstsemester 2018 erscheint am 29.05.2018. Mehr als 800 Kurse an fast 50 verschiedenen Kursorten im gesamten Landkreis werden in den verschiedenen Fachbereichen Sprachen, Computer, Verbraucherfragen, Gesundheit oder auch Kreativität angeboten. Darunter sind wieder viele neue Kurse, die erstmalig ins Programm aufgenommen wurden. Die gesamte Übersicht über alle Kurse finden Sie auch auf der Internetseite www.vhs-ssoe.de. Anmeldestart für die Kurse zum Herbstsemester ist am 18.06.2018, ab 9:00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt ist auch eine online-Anmeldung zu den Kursen über die Internetseite möglich. Das funktioniert einfach und in Echtzeit. Schneller geht es nicht! Für Beratung und Anmeldung stehen die Mitarbeiter in den Geschäftsstellen der VHS in Pirna, Freital und Neustadt gern zur Verfügung.

Informationen und Anmeldungen:

Hauptgeschäftsstelle Pirna, Geschwister-Scholl-Str. 2,
Tel.: 03501 710990

Geschäftsstelle Freital, Bahnhofstr. 34, Tel.: 0351 6413748

Geschäftsstelle Neustadt, Berghausstr. 3a, Tel.: 03596 604523
Internet: www.vhs-ssoe.de

Königstein liest!

Am 07.07.2018 zum 2. Sandsteinfest wollen wir unseren Bücherschrank für jedermann einweihen.

Ab diesem Tag wird die Tauschbücherei vorm Eingang des Kinos, Goethestraße 18, 01824 Königstein stehen.

Tauschbücherei bedeutet das in unserem Schrank verschiedene Bücher stehen und jeder kann was raus nehmen und reinstellen.

Zur Erstbestückung benötigen wir noch Bücher.

Sollten Sie ein oder mehrere Bücher übrig haben, können Sie diese zum Sandsteinfest am Stand vom Königsteiner Lichtspiele e. V. abgeben.



IMPRESSUM

Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig

erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber: Gemeinde Struppen, Hauptstr. 48, 01796 Struppen
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
 - Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
 - Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise.
- Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



+++ ganz großes Kino +++

FILM

KINO!

(FSK 6, empf. ab 10-12)

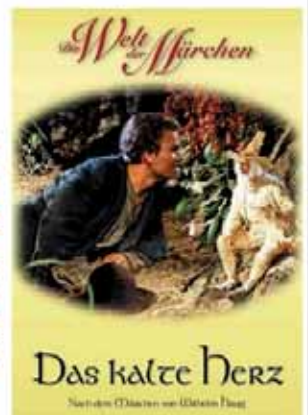
Am Sa. 02. Juni 2018

19.00 Uhr

Altes Kino Königstein, Goethestraße 18
Eintritt frei, Spende erbeten

Spielfilm von Paul Verhoeven (DDR, 1950, 105 min.)
 Mit Lutz Moik, Hanna Rucker, Lotte Loebinger u. a.

Als der Köhler Peter Munk die schöne Lisbeth heiraten will, wird er sich seiner Armut bewusst. Und so erbittet er vom Glasmännlein, dem guten Geist des Waldes, Hilfe. Die bekommt er auch. Doch er verspielt sie leichtfertig. Und so geht er zum Riesen Holländer-Michel, dem bösen Geist des Waldes. Dieser verspricht ihm allen Reichtum der Welt – wenn er ihm sein Herz gibt und dafür ein Herz aus Stein nimmt. Wird Peter mit seinem kalten steinernen Herzen Lisbeth für sich gewinnen?



www.koenigsteiner-lichtspiele.de

Telefon: 0172 5443247